

Bundesamt für Gesundheit
Frau Marianne Gubser
3003 Bern

Bern, 13. Oktober 2010 sgv-Sc

Anhörungsantwort

Änderung der Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV; SR 832.321)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Ihrem Schreiben vom 16. Juli 2010 haben Sie den sgv eingeladen, zum oben genannten Geschäft Stellung zu beziehen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen und nehmen sie hiermit fristgerecht wahr.

Der sgv lehnt die Änderung der SAMV aus drei Gründen ab. Erstens schiessen die beabsichtigten Neuerungen weit übers Ziel hinaus, zweitens sind viele geforderten Massnahmen unzweckmässig und in ihrer Wirkung empirisch nicht erprobt und demzufolge umstritten und drittens fehlt im erläuternden Bericht eine umfassende Einschätzung der Regulierungskosten.

1. Allgemeine Mängel

Es ist befremdend zu behaupten (erläuternder Bericht, S. 2), dass eine Verordnung, die an sich ein juristischer Text ist, an die neuen wissenschaftlichen Gegebenheiten angepasst wurde und genau deswegen keine wirtschaftlichen Auswirkungen zur Folge hat. Genauer gesagt, handelt es sich um ein Trilemma.

Entweder führen die neuen wissenschaftlichen Gegebenheiten zu einer Änderung der Verordnung, die wiederum finanzielle Belastung generiert oder die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse bestätigen die Wirksamkeit der bereits vorhandenen Verordnung, so dass es zu keiner Änderung kommen muss und damit verbunden auch zu keinen Mehrausgaben. Die einzige Möglichkeit, diesen Widerspruch aufzulösen ist, zuzugeben, dass die Verordnung geändert wird, obschon sie nicht angepasst werden müsste.

Da diese Option offensichtlich absurd ist, ist eher davon auszugehen, dass die Kostenfolgen der Vorlage nicht korrekt abgeschätzt wurden oder dass ein bewusst lascher Umgang damit gepflegt wird.

Beides zeugt von einer ausserordentlich tiefen Qualität der erläuternden Unterlagen. Dies fällt umso absurder aus, als die Vernehmlassungsunterlagen bezüglich der Einschliessungsverordnung – des eigentlichen Grundes für die Änderung der SAMV – ausdrücklich bestätigen, dass sich die Situation in Wissenschaft, Forschung und Praxis grundlegend verändert hat (Erläuterungen, Seite 3).

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Verordnungsanpassung nicht aus einer wissenschaftlichen Notwendigkeit erfolgt, sondern aus einer formaljuristischen, aus den Änderungen des Umweltschutzgesetzes und des Gentechnikgesetzes. Damit stellt sich auch diese im erläuternden Bericht (S.2.) gemachte Aussage als falsch dar.

2. Einzelne Dispositionen

Art. 4: Die Ausdehnung der Liste um die automatische Übernahme der europäischen Regelungen wird weder begründet noch wird eine Abschätzung angegeben, was diese für den gesamten Geltungsbe- reich der Verordnung bedeutet.

Art. 5: Die sogenannte sprachliche Präzisierung führt zu einer weiteren Unklarheit. Es ist nicht gesagt, worin der Unterschied zwischen „vor“ und „bei“ besteht. Beides könnte sich sowohl auf das Planungs- wie auch auf das Implementierungsstadium beziehen, ohne dass eine Abgrenzung sprachlich gege- ben wäre. In der Praxis ist die klare definitorische Trennung genauso wenig möglich, wie sie sprach- lich ist.

Art. 11: Es ist unklar, warum eine von vorne herein in der Intention des Gesetzgebers beschränkte Aufzählung erweitert werden soll, umso fraglicher ist die Erweiterung um zwei willkürlich gewählte Gruppen. Nach der nunmehr nicht mehr auszumachenden Intention könnten sich beispielsweise männliche Arbeitnehmer zwischen 32 und 35 Jahre ebenso als auswertungswürdige Gruppe positi- onieren. Die Erweiterung, so wie im Entwurf vorgesehen, führt Art. 11 ad absurdum.

Anhang 3: In diesen Regelungen werden bestehende Vorschriften verändert und erweitert, ohne dass die Mängel der bestehenden, falls überhaupt vorhanden, bewertet werden. Da vor allem die in den Nummern 3ff. spezifizierten Massnahmen die heutigen wesentlich übersteigen, werden Betriebe neu- erliche Investitionen tätigen müssen, auch wenn die bereits getätigten keine Mängel vorweisen, d.h. das ursprüngliche Ziel der Verordnung noch erfüllen.

Letztlich führt der Anhang 3 zu einer flächendeckenden Neubewertung der Risiken und damit verbun- den zu erheblichen Mehrausgaben für Betriebe und zu beträchtlichem Mehraufwand für Behörden. Dies ist umso problematischer, als der erläuternde Bericht in keiner Weise auf die finanziellen Folgen der Vorlagen aufmerksam macht, ja sie sogar bestreitet (s.o.). Darüber hinaus sind viele der vorge- schlagenen Massnahmen in der wissenschaftlichen Praxis heftig umstritten (siehe „EU MFD“ Con- ference 2010, Wien). Dieser Diskurs ist ebenfalls nicht berücksichtigt worden.

3. Fazit

Insgesamt ist die Vorlage mangelhaft aufgearbeitet. Gewisse Formulierungen sind logisch widersinnig und im juristischen Sinne sogar gefährlich, weil Normen an eine bestimmte und noch nicht mehrheitli- che Forschungsmeinung angepasst werden.

Problematisch ist auch der Umgang des erläuternden Berichts mit der Kostenwahrheit der beabsich- tigten Änderungen, die – entgegen der wohl naiven Einschätzung – Ausgaben sowohl für die SUVA, wie auch für die kontrollierenden Behörden auf kantonaler Ebene und vor allem für die betroffenen Betriebe generiert.

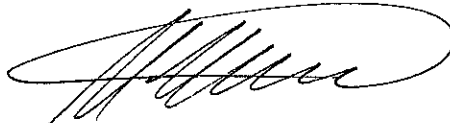
Deshalb lehnt der sgv die Änderung der SAMV aus drei Gründen ab. Erstens schiessen die beabsichtigten Neuerungen weit übers Ziel hinaus, zweitens sind viele geforderten Massnahmen unzweckmässig und in ihrer Wirkung empirisch nicht erprobt und demzufolge umstritten und drittens fehlt im erläuternden Bericht eine umfassende Einschätzung der Regulierungskosten.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
politischer Sekretär